FachV-btuD: § 9 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 9 Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst soll den Beamtinnen und Beamten die erforderliche Fach- und Methodenkompetenz für verantwortliches berufliches Handeln vermitteln. ²Ausbildungsziele sind insbesondere:

- 1. Qualifizierung für die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung und deren Querschnittsbereiche,
- 2. Erwerb der notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse,
- 3. Ergänzung der in Ausbildung oder Studium erworbenen Fachkenntnis und Fähigkeiten in Bezug auf die fachlichen Aufgaben der jeweiligen Qualifikationsebene in der Praxis,
- 4. Kompetenz in qualitätsorientiertem, termin- und kostenbewusstem Projektmanagement, sowie die Kompetenz zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Planungen und Projekten,
- 5. Vorbereitung zu fachübergreifendem vernetzten Denken,
- 6. Kompetenzaufbau für Führungs- und Managementaufgaben sowie Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenzen.